

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 72/10 B

L 11 KR 5846/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 6814/07 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. Techniker Krankenkasse - Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens einschließlich der Kosten des Beige-
ladenen zu 1. Die Kosten der Beigeladenen zu 2., 3. und 4. sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 68 933,24 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Beigeladene zu 1. in seiner Tätigkeit als Gesellschafter-Geschäftsführer bei der Klägerin im Zeitraum vom 1.1.2001 bis 31.7.2005 sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und ob die Klägerin deshalb Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in Höhe von 68 933,24 Euro zu entrichten hat.
- 2 Die Klägerin ist eine GmbH. Alleiniger Geschäftsführer war der Beigeladene zu 1., der zunächst am Stammkapital zu 60 % beteiligt war. Er gewährte der Klägerin Darlehen. Seit dem 2.1.2001 ist eine weitere GmbH Mehrheitsgesellschafterin der Klägerin. Diese hielt nun 60 % der Geschäftsanteile, während der Beigeladene zu 1. noch mit 40 % der Geschäftsanteile beteiligt war. Während der Beigeladene zu 1. weiterhin einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer blieb, wurde ein weiterer einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer bestellt. Mit Bescheid vom 16.2.2007 stellte die beklagte Krankenkasse gegenüber der Klägerin ua fest, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. als Geschäftsführer im Zeitraum vom 1.1.2001 bis 31.7.2005 der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliege und deshalb Beiträge zu diesen Versicherungszweigen in Höhe von 68 933,24 Euro nachzuzahlen seien. Während die Klage vor dem SG Erfolg hatte, hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 20.7.2010.



II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.
- 6 Die Klägerin stützt sich zur Begründung der Beschwerde in ihrem Schriftsatz vom 22.10.2010 sowohl auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln als auch auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Das Vorliegen dieser Zulassungsgründe legt sie jedoch in ihrem Schriftsatz vom 22.10.2010 nicht in der gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dar. Soweit die Klägerin mit ihrem Schriftsatz vom 10.12.2010 ihre Beschwerde weiter begründet und weitere als klärungsbedürftig bezeichnete Fragen aufgeworfen hat, können diese Ausführungen für die erforderliche Begründung der Beschwerde nicht berücksichtigt werden, weil dieser Schriftsatz nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist des § 160a Abs 2 SGG, die bis zum 29.10.2010 einschließlich verlängert worden war, beim BSG einging (*vgl BSG Beschluss vom 13.6.2001 - B 10/14 EG 4/00 B - SozSich 2003, 179*).
- 7 1. Die Klägerin rügt zum einen einen Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die ihn vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan und dargelegt werden, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Wird als Verfahrensmangel die Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend gemacht, weil das LSG sein Urteil auf tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gestützt hat, die bisher nicht erörtert worden sind, so ist zur Begründung der Beschwerde nicht nur der Verstoß selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Wird eine Überraschungsentscheidung unter Verstoß gegen § 128 Abs 2 SGG gerügt, so ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*BSG Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B*). Diesen Anforderungen wird die Begründung nicht gerecht.



- 8 Die Klägerin führt auf den Seiten 3 bis 7 des Schriftsatzes vom 22.10.2010 zur Begründung ua aus, ohne nachvollziehbaren Grund habe das LSG ausgeführt, das vom Beigeladenen zu 1. der Klägerin gewährte Darlehen habe im August 2005 nur noch in Höhe von knapp 200 000 DM bestanden, was von ihr immer ggf über eine Refinanzierung hätte aufgefangen werden können. Diese Sachverhaltsannahme sei unzutreffend und nie Gegenstand irgendwelcher Erörterungen gewesen. Unzutreffend und durch keine sonstigen Feststellungen belegt sei ferner die Annahme des Gerichts, dass es sich bei der Position "sonstige Rückstellungen" um die Darlehensforderung des Beigeladenen zu 1. handle. Ihr sei keine Gelegenheit gegeben worden, zu dieser unzutreffenden Darstellung des Gerichts Stellung zu nehmen, und für die Darstellung des LSG, dass eine Refinanzierung jederzeit möglich gewesen wäre, lägen keine Anhaltspunkte vor. Die Schlussfolgerung des LSG, trotz der Darlehensforderung habe für den Beigeladenen zu 1. kein Unternehmerrisiko bestanden und die Klägerin sei jederzeit zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage gewesen, verstoße gegen § 128 Abs 2 SGG, weil hierzu kein rechtliches Gehör gewährt worden sei.
- 9 Damit legt die Klägerin nicht dar, dass die Entscheidung des LSG nach dem bisherigen Sach- und Streitstand und nach Durchführung der mündlichen Verhandlung, aufgrund der das Urteil erging, von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte. Vielmehr wendet sich die Klägerin nur ganz allgemein dagegen, dass sie zum Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und Beweiswürdigung durch das LSG sowie seiner Rechtsauffassung nicht nochmals gesondert angehört worden ist. Hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden, weil das Gericht grundsätzlich nicht verpflichtet ist, die Beteiligten auf eine bestimmte Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG Beschluss vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B*). Dass nach Auffassung der Klägerin die Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung fehlerhaft gewesen sein könnten und damit die Entscheidung des LSG auf unzutreffenden Tatsachen beruhte, kann nicht zur Zulassung der Revision führen, weil auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG die Beschwerde nicht gestützt werden kann sowie auf eine Verletzung § 103 SGG nur, wenn sie sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Letzteres wird von der Klägerin nicht vorgetragen. Es kann daher offen bleiben, ob zur Klärungsfähigkeit hinreichend dargelegt wird, aus welchen Gründen das LSG im Rahmen der von ihm vorgenommenen Gesamtabwägung der für und gegen eine abhängige Beschäftigung sprechenden Umstände zu einer anderen Entscheidung hätte kommen müssen und deshalb die Entscheidung auf den behaupteten Verfahrensfehlern beruhen kann.
- 10 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), auf die sich die Klägerin zum anderen beruft, lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Ein-



zelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Begründung ebenfalls nicht.

- 11 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig, "wie, bzw. mit welcher Indizwirkung das einer GmbH gewährte Darlehen eines Gesellschafter-Geschäftsführers außerhalb einer familiären Verknüpfung zu bewerten ist". Es kann offen bleiben, ob sie damit überhaupt eine Rechtsfrage oder nicht lediglich eine Frage zur Anwendung des Rechts auf die hier vorliegende Sachverhaltsgestaltung stellt, denn sie legt weder die Klärungsbedürftigkeit der Frage noch deren Klärungsfähigkeit dar. Zwar führt die Klägerin aus, zu dieser Frage liege - soweit ersichtlich - eine Entscheidung des BSG nicht vor, sie hätte jedoch darüber hinaus darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen sich diese Frage nicht unter Heranziehung der zum Teil auch vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit beantworten lässt. Höchststrichterlich geklärt kann nämlich eine Rechtsfrage auch dann sein, wenn sie vom BSG noch nicht entschieden worden ist, sich aber ausreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung aus sonstigen höchstrichterlichen Entscheidungen ergeben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*). Zur Klärungsfähigkeit hätte die Klägerin darlegen müssen, dass und aus welchen Gründen diese Frage auf der Grundlage der Feststellungen des LSG entscheidungserheblich sein kann, dh dass und aus welchen Gründen das LSG bei der von ihm vorgenommen Gesamtabwägung aller Umstände hier zu einer Beurteilung der Tätigkeit des Beigeladenen zu 1. als selbstständige Tätigkeit hätte gelangen müssen. Hieran fehlt es ebenfalls. Vielmehr führt die Klägerin auf S 8 ff ihrer Beschwerdebegründung vom 22.10.2010 im Wesentlichen aus, aus welchen Gründen die Wertung des LSG, der Beigeladene zu 1. habe kein Unternehmerrisiko getragen, unzutreffend und die Rechtsanwendung durch das LSG deshalb fehlerhaft sei. Hierauf kann jedoch die Zulassung der Revision gerade nicht gestützt werden.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 VwGO.



- 14 Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Festsetzung des LSG in Höhe des Betrages der streitigen Beitragsforderung festzusetzen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)